

Fragen und Antworten

Wie ist die Jahresendprämie für diejenigen Werkstätten zu bemessen, die den Ehrendienst in bewaffneten Organen angetreten bzw. nach dessen Beendigung die Tätigkeit im Betrieb wiederaufgenommen haben?

Gemäß § 117 Abs. 2 Buchst. b AGB besteht in diesen Fällen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie, und zwar entsprechend den erreichten Leistungen für den Zeitraum der Tätigkeit im Betrieb (vgl. Arbeit und Arbeitsrecht 1986, Heft 1, S. 18). Dabei ist unerheblich, ob der aus dem aktiven Wehrdienst Entlassene seine Tätigkeit wieder in dem Betrieb aufnimmt, in dem er bis zum Zeitpunkt der Einberufung gearbeitet hat, oder ob er ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Betrieb begründet.

Bei der Festlegung der Höhe der anteiligen Jahresendprämie für das jeweilige Planjahr, in dem der Werkstätige seine Tätigkeit wiederaufnimmt, können auch gute Leistungen während des Wehrdienstes berücksichtigt werden (vgl. G. Eckhardt u. a., Lohn und Prämie — Erläuterungen zum AGB, Heft 4, Berlin 1987, S. 114).

Sind im Betriebskollektivvertrag Festlegungen getroffen, wonach die Dauer der Betriebszugehörigkeit bzw. der Betriebszugehörigkeit materiell anzuerkennen ist, so sind die Dienstzeiten bei der NVA mit einzubeziehen. Dies entspricht den Grundsätzen der FörderungsVO vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256), wonach sich die Dauer der Dienstzeit auch anwartschaftssteigernd bei der Anerkennung der Betriebszugehörigkeit auswirkt (§ 5 FörderungsVO).

Welchen Anspruch auf Jahresendprämie hat ein Werkstätiger bei Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule und nach Abschluß des Studiums sowie einer Tätigkeit im Vorpraktikum?

Der Betrieb hat mit den Werkstätten, die er zum Studium delegiert, auf der Grundlage des § 153 Abs. 2 Buchst. b AGB einen Qualifizierungsvertrag abzuschließen, in den auch die arbeitsrechtlichen Ansprüche aufzunehmen sind. Dazu gehört auch der Anspruch auf anteilige Jahresendprämie. Sie wird gewährt für den Zeitraum vor der Aufnahme und nach erfolgreicher Beendigung des Studiums an einer Hoch- oder Fachschule. Dabei hat der Absolvent selbstverständlich ebenso dann Anspruch auf anteilige Jahresendprämie, wenn er nach der Beendigung des Studiums eine Tätigkeit in einem anderen Betrieb aufnimmt als in dem, der ihn delegiert hat (§ 117 Abs. 2 Buchst. d AGB). Jedoch ist der Abschluß eines Qualifizierungsvertrags mit dem Werkstätten keine Voraussetzung für den Anspruch auf anteilige Jahresendprämie. Der Anspruch besteht generell für die Zeit der Arbeit im Betrieb, vorausgesetzt, der Werkstätige hat die entsprechenden Leistungen erbracht.

Ein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie ist auch für Vorpraktikanten gegeben, die im Jahr der Aufnahme eines Direktstudiums im Betrieb arbeiten. Das Vorpraktikum ist entsprechend der AO über das Vorpraktikum vom 20. Februar 1984 (GBl. I Nr. 10 S. 115) eine spezifische Vorbereitung von künftigen Studenten auf das Hochschulstudium in festgelegten Fachgruppen und Fachrichtungen. Das betrifft alle Vorpraktikanten der Fachrichtungen, die vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt sind und bei denen

das Vorpraktikum Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist.

Für den genannten Personenkreis muß die anteilige Jahresendprämie leistungsgerecht festgelegt werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 der PrämienVO vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 595) richtet sich die Höhe der Jahresendprämie auch in diesen Fällen danach, wie die vorgegebenen Leistungskriterien erfüllt worden sind. Bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämie ist der Vergleich zur Prämie von Werkstätten mit gleicher Arbeitsaufgabe, Qualifikation und Leistung vorzunehmen (§ 6 Abs. 4 der 1. DB zur PrämienVO vom 9. September 1982 [GBl. I Nr. 34 S. 598]).

*Welches Organ ist für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, die beim Abschluß und bei der Erfüllung von Verträgen über die Einrichtung und Führung von Postscheckkonten entstehen? *1*

Die AO über den Postscheckdienst — PostscheckAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 102), die den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Einrichtung und Führung von Postscheckkonten (sog. Kontoverträge) regelt, bezieht sich auf Nebenkonten für kontoführungspflichtige Betriebe und auf Hauptkonten für Betriebe, die nicht zur Führung von Konten verpflichtet sind (vgl. § 5 Abs. 1 und 4 der ZahlungsverkehrsVO vom 13. Oktober 1983 [GBl. I Nr. 30 S. 293]).

Die PostscheckAO (§ 2 Abs. 1) erfaßt damit vor allem diejenigen Beziehungen, die mit Kontoverträgen zwischen Wirtschaftseinheiten gemäß § 2 VG und der Deutschen Post — kontoführendes Postscheckamt — zusammenhängen. Diese Verträge sind Wirtschaftsverträge i. S. des Vertragsgesetzes. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über deren Gestaltung und Erfüllung ist das Staatliche Vertragsgericht gemäß § 14 Abs. 1 SVG-VO zuständig.

Die PostscheckAO erfaßt ferner Beziehungen, die beim Abschluß und bei der Erfüllung von Kontoverträgen zwischen der Deutschen Post und Betrieben i. S. des § 11 Abs. 2 ZGB — wie z. B. Handwerkern, Gewerbetreibenden und weiteren rechtsfähigen Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der ZahlungsverkehrsVO — entstehen. Hierbei handelt es sich um zivilrechtliche Beziehungen. Streitigkeiten über die Erfüllung von Kontoverträgen, die zwischen diesen Partnern abgeschlossen werden, werden von den Gerichten entschieden (§ 4 GVG).

Nach § 16 Satz 1 der PostscheckAO bleiben die vor dem 1. Mai 1986 geführten Postscheckkonten für Bürger nach den vereinbarten Bedingungen des Kontovertrages bestehen. Darüber hinaus kann das Postscheckamt gemäß § 16 Satz 3 der PostscheckAO entscheiden, daß unter bestimmten Voraussetzungen Kontoverträge mit Bürgern neu abgeschlossen werden können. Streitigkeiten über die Erfüllung solcher weiter bestehenden oder auf Grund entsprechender Entscheidung des Postscheckamtes neu abgeschlossenen Kontoverträge werden ebenfalls von den Gerichten entschieden (§ 4 GVG).

Der Abschluß eines Kontovertrages zwischen Postscheckamt und Bürger kann jedoch nicht durch gerichtliche Entscheidungen erzwungen werden. Die Entscheidung des Postscheckamtes gemäß § 16 der PostscheckAO ist eine Entscheidung, die nicht der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

BilanzierungsVO vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1); BestandsverwertungsAO vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 13 S. 145).

Zur Verantwortung der Betriebe für die ständige Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung und zweckbestimmten Verwendung der materiellen Fonds.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Frankfurt (Oder) vom 14. April 1986 - 343 - 32 - 86.

Im Strafverfahren gegen den Lagerleiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes M- wegen Materialdiebstahls wurde unter Einbeziehung der Staatlichen Finanzrevision und der Bilanzinspektion als begünstigende Bedingung der Straftaten ermittelt, daß im Betrieb Bestände an Baumaterial gebildet

wurden, die im Rechnungswesen nicht als Materialbestände nachgewiesen waren. Durch rechtswidrigen Verkauf dieses Materials entstand dem Betrieb erheblicher finanzieller Schaden.

- Gemäß § 31 St AG erhob der Staatsanwalt des Bezirks beim Rat des Bezirks Protest.

Aus der Begründung:

Zu den festen Prinzipien der erfolgreichen Verwirklichung der ökonomischen Strategie gehört, die materiellen Fonds mit hoher Effektivität einzusetzen, durch eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Bestandsbildung und durch sparsamste Verwendung materieller Mittel einen maximalen Leistungszuwachs zu gewährleisten sowie Verluste zu vermeiden bzw.